

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

15. Dezember 2023

Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen..... 191

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen 192

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen) 192

4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes) 193

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen Ebstorf (Straßenreinigungssatzung) vom 05.12.2013..... 194

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 194

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen und Gemeinden in der Fassung vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht mit den bestehenden Absätzen (2), (3) und (4) werden jeweils als Absätze (4), (5) und (6) einsortiert.

§ 1 (2) neu:

In den Ortschaften/Gemeinden Aljarn, Bohndorf, Vorwerk, Reisenmoor, Heitbrack, Nassennottorf, Walmstorf, Kollendorf, Strothe, Hohenfier, Addenstorf, Rockenmühle, Hagen-Schlagte und den Gemeinden Velgen, Brauel, Oldendorf, Haarstorf, Wettenbostel, Brambostel der SG Bevensen-Ebstorf haben die Eigentümer und Eigentümerinnen innerhalb der Gemar-

kungsgrenzen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümern/-innen.

§ 1 (3) neu:

Im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf-Ost“ des OT Bruchtorf der Gemeinde Jelmstorf haben die Eigentümer und Eigentümerinnen der innerhalb der Bebauungsplangrenze gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümern/-innen.

§ 3 Fäkalschlammabfuhr wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten im Einzugsgebiet der Hansestadt Uelzen, der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf die Bestimmungen der „Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)“ des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der SG Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 29. Mai 1996 sowie 17. April 1997, die Satzungen der SG Altes Amt Ebstorf vom 17.12.1996, vom 22.03.2000 und 24.03.2009 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht außer Kraft.

Uelzen, den 06.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs

(Geschäftsführer)

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Allgemeines wird geändert und wie folgt ergänzt:
 - (1) a) für das Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg gestrichen und ersetzt durch „für das Gebiet der Hansestadt Uelzen, der Samtgemeinde Suderburg, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf mit Ausnahme des Ortsteiles Bostelwiebeck in der Gemeinde Altenmedingen (Einrichtung Bevensen-Ebstorf) sowie dem Ortsteil Bostelwiebeck der Gemeinde Altenmedingen (Einrichtung Bostelwiebeck)“
2. § 2 Begriffsbestimmungen wird geändert und wie folgt ergänzt:
 - (5) „sowie das Entwässern und Behandeln von Klärschlamm“ wird gestrichen und ersetzt durch „sowie das Entwässern, Behandeln, Verwerten oder Entsorgen von Klärschlamm“
 - (10) neu: Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung im Einzugsgebiet der SG Bevensen-Ebstorf (beide Einrichtungen) enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück (im Regelfall 1 m hinter der Grundstücksgrenze)
 - (11) alt (10) wird (11)
 - (11) a) ergänzen hinter Grundstücksgrenze „und ggfls. Revisionsschacht nach Abs. (9) oder Abs. (10),“
3. § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser ergänzen:
 - (4) neu: „Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.“
4. § 11 Entwässerungsantrag ändern:
 - (1) Satz 1 „mindestens in zweifacher Ausfertigung“ streichen und ersetzen durch „mindestens einfacher Ausfertigung“
5. § 16 Sicherung gegen Rückstau ergänzen:
 - (2) neu: „Die Rückstauenebene entspricht dem Straßenniveau (Oberfläche) vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitung. Hat die Straße ein Gefälle, so liegt die Rückstauenebene in Höhe des nächsten öffentlichen Kanalschachtes der Hauptleitung gefälleaufwärts (Straßenebene). Der Abwasserzweckverband kann die Rückstauenebene im Einzelfall niedriger oder höher festsetzen.“
 - (6) neu: „Die Pflicht zum Einbau einer entsprechenden Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.“
6. § 19 Anschlusskanal ergänzen
 - (4) Im Anschluss an letzten Satz neu: „Im Einzugsgebiet der SG Bevensen-Ebstorf wird auch gem. § 2 Abs. (10) der Revisionsschacht hergestellt.“
 - (6) Satz 2 streichen und ersetzen durch:
„Im Einzugsgebiet der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf gilt diese Regelung bis einschl. des Revisionsschachtes gem. § 2 Abs. (9) bzw. Abs. (10).“

Artikel II

1. § 29 Inkrafttreten streichen und neu:
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Abwasserbeseitigungssatzung) in der 2. Änderungsversion vom 05.12.2019 in den Teilen zur zentralen und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung außer Kraft.

Uelzen, den 06.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
(Siegel)
gez. Kahrs
(Geschäftsführer)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen) vom 28.11.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Allgemeines wird unter Abs. (1) angefügt:
Nachfolgende öffentliche jeweils rechtlich selbständige dezentrale Einrichtungen werden betrieben:
 - dezentrale Anlagen Hansestadt Uelzen
 - dezentrale Anlagen Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
 - dezentrale Anlagen Samtgemeinde Suderburg
2. in § 2 Begriffsbestimmungen Abs. (4) werden die Wörter „der Stadt“ durch „dem Abwasserzweckverband Uelzen“ ersetzt
3. in § 6 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird unter Abs. (2) nach den Spiegelstrichen und unter dem Absatz „Bei bedarfsgerechter Entsorgung gelten nachfolgende Regelungen.“ der Satz „Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen“ ersatzlos gestrichen
4. in § 13 Gebührensatz wird unter dem ersten Spiegelstrich für das Gebiet der Hansestadt Uelzen der Gebührensatz von 14,30 Euro auf 30,20 Euro geändert
5. in § 13 Gebührensatz wird unter dem zweiten Spiegelstrich für das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg der Gebührensatz von 26,70 Euro auf 30,70 Euro geändert

6. in § 13 Gebührensatz wird die SG Bevensen-Ebstorf wie folgt aufgenommen "im Gebiet der SG Bevensen-Ebstorf
– aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einschl. Transport 31,60 Euro
7. in § 15 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr nach Abs. (2) neu einfügen:
(3) Die Gebührenbescheide im Einzugsgebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg werden durch den Abwasserzweckverband Uelzen erhoben und versandt.
der vorh. Abs. (3) wird Abs. (4)

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Gleichzeitig treten die Bestimmungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Satzung über die Abwasserbeseitigung und dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2019 außer Kraft:

§ 1 Allgemeines Abs. (1) „3.“ wird gestrichen

§ 1 Allgemeines Abs. (2) der zweite Halbsatz „oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).“ wird gestrichen

§ 2 Begriffsbestimmungen Abs. (7) wird gestrichen

§ 7 Entwässerungsantrag Abs. (3) wird gestrichen

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage mit § 15-17 wird gestrichen

§ 22 Haftung Abs. (7) wird gestrichen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten werden in Abs. (1) die Punkte 9. und 10. Gestrichen

sowie die Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Uelzen, den 06.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs

(Geschäftsführer)

4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Öffentliche Einrichtung wird geändert und wie folgt ergänzt:
(1) keine Änderungen
(2) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen
(3) Ergänzung nach 28.11.2019: „sowie deren Änderungssatzungen“
(4) Im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bestehen zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung für den „Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen
(5) wird gestrichen
2. § 2 Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abs. (2) wird geändert:
„bzw.“ streichen und ersetzen durch „“
3. § 3 Gegenstand der Beitragspflicht wird ergänzt und geändert wie folgt:
(1) der letzte Satz (Satz 2) wird gestrichen und ersetzt durch:
„Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze oder Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstücks)“
a) Im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen: Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks
b) Im Einzugsbereich der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg: Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht direkt hinter der Grundstücksgrenze, sofern ein solcher gesetzt wurde
(3) die Zahl 1 wird geändert in „2“
4. § 4 Beitragsmaßstab wird geändert bzw. ergänzt:
(3) die Wörter „angefangene“ in „vollendete“
(4) unter d) am Ende: „, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;“
(5) unter b) und c) jeweils am Ende „auf ganze Zahlen aufgerundet“ streichen und ersetzen durch „wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.“
(5) unter d) neu: „bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 4 Abs. 5 a) – c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;“
(5) alt d) wird e) und ergänzt ... Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätze
(5) alt e) wird f)
(5) alt f) wird ersatzlos gestrichen
(5) g) unter cc) statt „Absatz 2“ nunmehr „Absatz 4“
(5) neu k):
„bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen wird.
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.“

5. § 5 Beitragssatzung wird geändert und ergänzt unter:
(2) unter a) zur Schmutzwasserbeseitigung wird der Beitrag geändert von 2,81 €/m² auf 3,19 €/m²
(3) neu und ergänzt:
Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
a) zur Schmutzwasserbeseitigung für die Einrichtung Bevensen-Ebstorf 15,22 €/m²
b) zur Schmutzwasserbeseitigung für die Einrichtung Bostelwiebeck 1,26 €/m²
6. § 7 Beitragspflichtige wird geändert unter
(3) das Wort „Gebühren“ in „Beiträge“
7. § 8 Entstehen der Beitragspflicht wird geändert:
(1a) und (1 b) werden gestrichen
(1) neu:
„Die Beitragspflicht entsteht im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme bis auf das Grundstück einschl. der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Der Abwasserzweckverband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Bei Bestehen eines Revisionsschachtes entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Revisionsschachtes.“
(2) Satz 2 streichen, dafür „Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“
8. § 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht wird ergänzt in Abs. 2:
(2) hinter die Samtgemeinde Suderburg ergänzen: „und die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“
9. § 12 Grundsatz Änderung von Satz 2 in:
„Für Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen, die nicht an die zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage angeschlossen sind, werden für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben Benutzungsgebühren nach der geltenden Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben.“
10. § 13 Gebührenmaßstäbe neu:
(6) Absatz 5 gilt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg entsprechend, nur ist der Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AZV einzureichen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung.
11. § 14 Gebührenansätze in (1) ändern:
a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) 2,10 €/m³
b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) 0,28 €/m²/Jahr
12. § 16 wird umbenannt in „Zusatzgebühren Samtgemeinde Suderburg und Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“
In Abs. (1) wird im 1. Satz hinter Samtgemeinde Suderburg eingefügt „und Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“
13. § 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr wird ergänzt in
(2) ergänzt hinter ... Samtgemeinde Suderburg ... mit „und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“
(7) ergänzt hinter ... Samtgemeinde Suderburg ... mit „und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 26 Verbandsordnung noch übergangsweise geltende Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Satzung über die Erhebung der Abgabe für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf) in der letztgültigen Fassung außer Kraft.

Uelzen, den 06.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs

(Geschäftsführer)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung) vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

In das Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 (Anlage 1) werden folgende Straßen aufgenommen:

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen Ruth-Pfau-Ring, ab endgültigem Ausbau

Es werden folgende Straße gestrichen:

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen

Heidestraße

Niendorfer Weg

Art. II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Bevensen, den 07. Dezember 2023

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Feller

Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungs-kategorie 1 : 2,68 €

Reinigungs-kategorie 2 : 8,12 €

Reinigungs-kategorie 3 : 1,32 €

Art. II

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis zu § 2 der Gebührensatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2013) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Straßen neu aufgenommen:

Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung einmal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen Ruth-Pfau-Ring, ab endgültigem Ausbau

Es wird folgende Straße gestrichen:

Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung einmal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen Heidestraße
 Niendorfer Weg

Art. III

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Bevensen, den 07. Dezember 2023

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Feller

Samtgemeindebürgermeister

